

Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 25 (2020) 1

2019 – 75 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-44511>



Empfohlene Zitation:

Christoph Safferling; Gurgun Petrossian: Wiedergutmachung für Opfer von Makroverbrechen, In: MenschenRechtsMagazin 25 (2020) 1, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2020, S. 20–31.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-47127>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/des Rechteinhaber/s:

<https://rightsstatements.org/page/InC/1.0/>

Wiedergutmachung für Opfer von Makroverbrechen. Die Praxis des Internationalen Strafgerichtshofes im Überblick

Christoph Safferling/Gurgen Petrossian

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Wiedergutmachungsprozess im Wandel
- III. Die Opfer im Wiedergutmachungsverfahren vor dem IStGH
- IV. Grundsätze der Wiedergutmachung
- V. Feststellung der Haftung
- VI. Funktion des Treuhandfonds
- VII. Die Opfer außerhalb des Strafprozesses
- VIII. Ist die Wiedergutmachung von dem IStGH sinnvoll?

I. Einführung

Mit dem Urteil und dem Freispruch durch die Berufungskammer im Falle von *Jean-Pierre Bemba*,¹ dem ehemaligen Vize-Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo, ist die Teilnahme von mehr als 5 000 Opfern im Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof beendet. Mehr als zehn Jahre haben die Opfer aus der Zentralafrikanischen Republik in der Hoffnung an dem Prozess teilgenommen, damit Gerechtigkeit für ihr Leiden hergestellt und der erlittene Schaden wiedergutmacht wird. Da die Voraussetzungen der Vorgesetztenverantwortlichkeit gemäß Artikel 28 lit. a ii. des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs² (im Folgenden: IStGHSt) überraschenderweise als nicht erfüllt erachtet wurden, wurde die Hoffnung der Opfer der grausamen Verbrechen der kongolesischen Soldaten in dem Verfahren enttäuscht. Dennoch gehen die Opfer nicht völlig leer aus. Der Internationale Strafgerichtshof (im Fol-

genden: IStGH) mit seiner quasi-unabhängigen Institution des Treuhandfonds für die Opfer (Trust Fund for Victims) hat immer noch die Möglichkeit, die Opfer dieser Verbrechen unabhängig von dem ergangenen Urteil weiterhin zu unterstützen, allerdings auch unabhängig von dem konkreten Fall des freigesprochenen *Bemba*. Das resultiert aus der doppelten Mandatsstruktur des Treuhandfonds: Einerseits kommt ihm das Umsetzungsmandat (*Reparation Mandate*)³ zu, das sich auf die Entschädigungen in einem bestimmten Fall bezieht, und andererseits das Unterstützungsmandat (*Assistance Mandate*),⁴ in dem die Opfer unabhängig von einem konkreten Strafverfahren vom Fonds Unterstützung erfahren können.

Die Opferbeteiligung ist nicht nur auf der nationalen, sondern auch auf der internationalen Ebene ein neues Phänomen. Ein besonderer Teil der Opferbeteiligung ist die Wiedergutmachung für die Opfer.⁵ Dabei

1 ICC, *Prosecutor v. Bemba*, ICC-01/05-01/08-3636-Red, Appeals Judgment, 8. Juni 2018.

2 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, UNTS 2187, 3854, BGBl. 2000 II S. 1393, aktuelle deutsche Fassung abgedruckt in: Sartorius II, Nr. 35.

3 Regel 98 Absätze 2–4 Verfahrens- und Beweisordnung (VBO), Rules of Procedure and Evidence, abrufbar unter: <https://www.icc-cpi.int/iccdocs/pids/legal-texts/rulesprocedureevidenceeng.pdf> (zuletzt besucht am 25. Februar 2020) und Regel 56 und 50 lit. a i. Regeln Trust Fund for Victims, Regulations of the Trust Fund for Victims (RoTFV), abrufbar unter https://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/OCE5967F-EADC-44C9-8CCA-7A7E9AC89C30/140126/IC_CASP432Res3_English.pdf (zuletzt besucht am 25. Februar 2020).

4 Regel 98 Absatz 5 VBO und Regel 50 lit. a ii RoTFV.

5 Siehe z. B. Artikel 16 Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, und Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, BGBl. 1996 II S. 1121.

ist zu beachten, dass Artikel 75 IStGHSt drei Arten der Wiedergutmachung unterscheidet: Rückerstattung, Entschädigung und Genugtuung bzw. Rehabilitierung.

Die Menschenrechtsbewegungen der 1980er Jahre für die Interessen der Opfer von Verbrechen haben zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren geführt. Die Opfer standen bis dahin wenig im Mittelpunkt des Strafprozesses.⁶ Die Internationalen Militärgerichtshöfe in Nürnberg und in Tokio haben die Opfer nur als Zeugen der Verbrechen betrachtet. Diese Praxis wurde dann auch in den *Ad-hoc*-Tribunalen für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda übernommen.⁷ Nur mithilfe des starken Willens der Verfasser des Römischen Statutes haben die Opfer das Recht bekommen, aktiv an den einzelnen Verfahren auf unterschiedliche Weise teilzunehmen, soweit ihre Interessen gemäß Artikel 68 Absatz 3 IStGHSt betroffen sind.⁸ Aus Artikel 75 IStGHSt haben die Opfer in den einzelnen Verfahren nach einer Verurteilung einen Entschädigungsanspruch.

6 *Ilaria Bottigliero*, Redress for Victims of Crimes Under International Law, 2004, S. 2–3.

7 *Michael Kelly*, The Status of Victims under the Rome Statute of the International Criminal Court, in: Thorsten Bonacker/Christoph Safferling (Hrsg.), Victims of International Crimes: An Interdisciplinary Discourse, 2013, S. 47–66 (49), siehe aber auch zur nationalen Wiedergutmachung der Opfer Regel 106 der Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, UN-Dok. IT/32/Rev.50, vom 8. Juli 2015, und Regel 130 der Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, UN-Dok. ITR/3/Rev. 23 vom 13. Mai 2015; *Robert Cryer/Hakan Friman/Darryl Robinson/Elizabeth Wilmschurst*, An introduction to international criminal law and procedure, 2. Auflage 2010, S. 490.

8 Siehe *Sigall Horowitz*, The Role of Victims, in: Linda Carter/Fausto Pocar (Hrsg.), International criminal procedure: The interface of civil law and common law legal systems, 2013, S. 166–191 (175–176), *William Schabas*, The international criminal court: A commentary on the Rome Statute, 2016, Article 68, S. 1056–1057, *Christoph Safferling*, Das Opfer völkerrechtlicher Verbrechen: Die Stellung der Verbrechenopfer vor dem Internationalen Strafgerichtshof, in: ZStW 115 (2003), S. 352–384 (372 ff.).

II. Wiedergutmachungsprozess im Wandel

Die Wurzeln der Wiedergutmachung für Makroverbrechen (Völkerstraftat) stammen aus dem Völkerrecht. Noch nach dem Ersten Weltkrieg wurde in den Friedensverhandlungen intensiv über die verschiedenen möglichen Mechanismen der Wiedergutmachung gesprochen. Neben der materiellen Wiedergutmachung wurde auch die Durchführung strafrechtlicher Maßnahmen gegen die Kriegsverbrecher als ein wesentlicher Teil der Reparationspolitik angesehen.⁹ Die gleichen Schritte wurden auch nach dem Zweiten Weltkrieg unternommen, indem nicht nur Strafprozesse gegen die Kriegsverbrecher durchgeführt wurden, sondern auch eine entsprechende staatliche Wiedergutmachungspolitik entwickelt wurde.¹⁰ Der IStGH bleibt aber die einzige Institution, die unter einem Dach mit der Strafverfolgung auch eine direkte Unterstützung für die Opfer von Makroverbrechen vorsieht. Die *Ad-hoc*-Tribunale, die nach den bewaffneten Konflikten in Ruanda und im ehemaligen Jugoslawien eingerichtet wurden, haben weder eine Opferbeteiligung noch eine Wiedergutmachung für die Opfer vorgesehen.¹¹ Im Gegensatz zu den hybriden Strafgerichtshöfen, wie in Sierra Leone und Ost-

9 Siehe z. B. Artikeln 227–247 Friedensvertrag von Versailles vom 28. Juni 1919, abrufbar unter: <http://www.versailles-vertrag.de/vv-i.htm> (zuletzt besucht am 25. Februar 2020); vgl. *Stephanie Wolfe*, The Politics of Reparations and Apologies, 2014, S. 23, 24; *Sally Marks*, Smoke and Mirrors, in: Manfred Boemeke/Gerald Feldman/Elisabeth Glaser (Hrsg.), The Treaty of Versailles: A reassessment after 75 years, 1998, S. 337 ff.

10 Siehe Bundesentschädigungsgesetz, näher in *Gurgen Petrossian*, Staatenverantwortlichkeit für Völkermord, 2018, S. 191–197.

11 Siehe Artikel 18 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 1, 22 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, abrufbar unter: <https://www.un.org/Depts/german/internatrecht/jugostat2000.pdf> (zuletzt besucht am 25. Februar 2020) und Artikel 17 Absatz 2, 19 Absatz 1, 21 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, abrufbar unter: <https://www.un.org/depts/german/internatrecht/ruandastat2000.pdf> (zuletzt besucht am 25. Februar 2020).

timor, sieht das Sondertribunal für Libanon zwar eine aktive Opferbeteiligung im Strafverfahren vor, kennt aber keine Entschädigungsverfahren für die Opfer.¹² Eine Besonderheit stellt das Rote-Khmer-Tribunal in Kambodscha (Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia – ECCC) dar, das trotz der vorgesehenen Wiedergutmachungsfunktion den Opfern keine finanzielle Entschädigung gewährt. Das ECCC setzt sich hauptsächlich mit der nicht-monetären Genugtuung für die Opfer auseinander.¹³ Gemäß Regel 23^{bis} Absatz 1 lit. b der internen Regeln des ECCC¹⁴ kann das Tribunal nur eine kollektive und moralische Entschädigung zugunsten der Opfer festlegen. Die Opfer vor dem ECCC können sich weiterhin an nationale Gerichte in Kambodscha wenden, um finanzielle Wiedergutmachung zu verlangen. Im Rahmen der kollektiven und moralischen Wiedergutmachung prüft das Hybridgericht die Anerkennung des Schadens von Opfern und die Gewährung von Leistungen an die Opfer wie beispielsweise die Verbreitung des Urteils über offizielle Kanäle, den Zugang zu Therapie und psychologischer Betreuung für die Opfer, Dokumentations-, Bildungs- und Gedenkprojekte.¹⁵ In seinem ersten Urteil hatte das ECCC einen klaren Unterschied zwischen dem Tribunal und den regionalen Menschenrechtsgerichten festgestellt. Das Tribunal ist nicht befugt, die nationalen Behörden anzuweisen, den Opfern finanzielle Entschädigung zu gewähren. Das ECCC kann jedoch jede Institution zur Solidarität

mit den Opfern ermutigen.¹⁶ Im jüngsten Urteil des ECCC beantragte das Tribunal die Anerkennung von 14 Projekten. Diese Projekte umfassen Bildungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Nichtwiederholung der Gräueltaten, die Dokumentation der Erfahrungen bestimmter Gruppen sowie das Gedenken an das Leid der Opfer.¹⁷

III. Die Opfer im Wiedergutmachungsverfahren vor dem IStGH

Das Wiedergutmachungsverfahren ist ein eigenständiges Verfahren und unterscheidet sich vom Strafverfahren, es ist jedoch auch ein gerichtlicher Prozess.¹⁸ Das Ziel ist es, den Schaden, der den Opfern zugefügt wurde, festzustellen und die Verurteilten zu verpflichten, diese zu entschädigen.¹⁹

Während die Opfer in der Hauptverhandlung vor dem Internationalen Strafgerichtshof die Rolle von Teilnehmern einnehmen,²⁰ ändert sich dies, sobald der Gerichtshof in das Wiedergutmachungsverfahren eintritt. Dann sind die Opfer keine Teilnehmer mehr, sondern Partei des Verfahrens.²¹ Al-

12 Artikel 17 des Status des Sondertribunals für den Libanon, UN-Dok. S/RES/1757 (2007), Attachment, siehe zu Sierra Leone und Ost-Timor in *Christine Evans*, *The Right to Reparation in International Law for Victims of Armed Conflict*, 2012, S. 110–115.

13 ECCC, *Case of Nuon Chea, Khieu Samphan*, (Case 002/01), 002/19-09-2007/ECCC/TC, Judgment, 7. August 2014, Nr. 1114–1115.

14 ECCC Internal Rules, in der zuletzt am 16. Januar 2015 durch die Revision 9 geänderten Fassung, abrufbar unter: https://www.eccc.gov.kh/sites/default/files/legal-documents/Internal_Rules_Rev_9_Eng.pdf (zuletzt besucht am 25. Februar 2020).

15 ECCC (Fn. 13), Nr. 1153, 1155, 1160.

16 ECCC, *Case of Kaing Guek Eav (Case 001)*, 001/18-07-2007/ECCC/TC, Judgment, 26. Juli 2010, Nr. 663.

17 ECCC, *Case of Nuon Chea, Khieu Samphan (Case 002/02)*, 002/19-09-2007/ECCC/TC, Summary of Judgment, 16. November 2018, Nr. 63–68.

18 ICC, *Prosecutor v. Lubanga*, ICC-01/04-01/06-2953, Decision on the admissibility of the appeals against Trial Chamber I's "Decision establishing the principles and procedures to be applied to reparations" and directions on the further conduct of proceedings, vom 14. Dezember 2012, Nr. 70; ICC, *Prosecutor v. Lubanga*, ICC-01/04-01/06-3129, Judgment on the appeals against the "Decision establishing the principles and procedures to be applied to reparations" of 7 August 2012 with Amended order for reparations (Annex A) and public annexes, vom 3. März 2015, Nr. 237; ICC, *Prosecutor v. Katanga*, ICC-01/04-01/07-3728-tENG, Order for Reparations pursuant to Article 75 of the Statute, vom 24. März 2017, Nr. 16.

19 Artikel 75 Absätze 1–2 IStGHSt.

20 *Christoph Safferling* (Fn. 8), S. 376.

21 Siehe ICC, *Prosecutor v. Lubanga*, Appeals Chamber 2012 (Fn. 18), Nr. 67.

lerdings haben nicht alle Opfer die Möglichkeit, am Wiedergutmachungsverfahren teilzunehmen. Laut Regel 85 der Verfahrens- und Beweisordnung können nur diejenigen teilnehmen, die Schaden durch Verbrechen erlitten haben, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterfallen. Wird also der Angeklagte wegen eines bestimmten Anklagevorwurfs unter der Gerichtsbarkeit des IStGH verurteilt, können nur die Opfer im Zusammenhang mit diesem Verbrechen an dem Wiedergutmachungsprozess teilnehmen.²² Wird der Angeklagte von einem Anklagevorwurf freigesprochen, entfällt damit für die davon betroffenen Opfer auch die Möglichkeit der Teilnahme am Verfahren.²³

Allerdings ist es auch nicht ausgeschlossen, dass Opfern, die an der Hauptverhandlung nicht teilgenommen haben oder nicht teilnehmen wollten, nach erfolgreicher Antragstellung gemäß Regel 94 VBO eine Entschädigung gewährt wird.²⁴ Die rechtliche Stellung der Opfer im Wiedergutmachungsverfahren ist insofern „besser“, als der Umfang der Opferrechte in dieser Phase viel weitgehender als im Strafverfahren ist.

Neben den allgemeinen Opferrechten in der Wiedergutmachungsphase wie beispielsweise dem Recht auf Beteiligung,²⁵ dem Recht auf institutionelle Unterstützung²⁶

oder dem Recht auszusagen,²⁷ haben die Beteiligten im Gegensatz zum Strafverfahren das Recht, die Zeugen und Sachverständigen sowie die anderen Betroffenen gemäß Regel 91 Abs. 4 VBO uneingeschränkt durch ihre gesetzlichen Vertreter zu befragen, sofern dies vom Gericht gestattet wird. Darüber hinaus haben die Opfer das Recht, gegen die Wiedergutmachungsanordnungen gemäß Artikel 82 Absatz 4 IStGHSt Berufung einzulegen. Gleichzeitig erlaubt Regel 150 VBO auch denjenigen Opfern eine Berufung einzulegen, die in einem bestimmten Stadium eine Wiedergutmachung beantragt haben oder von dieser nachteilig betroffen wurden.²⁸ Im Gegensatz dazu ist die Anklagebehörde nicht in der Position, gegen die Entscheidung Berufung einzulegen, weil sie nicht mehr Partei des Verfahrens ist.

IV. Grundsätze der Wiedergutmachung

Laut Artikel 75 Absatz 1 IStGHSt stellt der Gerichtshof Grundsätze für die Wiedergutmachung auf. Es liegt im Ermessen des Gerichtshofs, auf die früher festgelegten Grundsätze zurückzugreifen und diese als Leitlinien zu verwenden.²⁹ Die Berufungskammer entschied, dass die Grundsätze zwar in einem bestimmten Fall entwickelt werden sollten, jedoch allgemeine Konzepte formulieren sollen, die in zukünftigen Fällen angewendet oder bei Bedarf angepasst sowie erweitert werden könnten.³⁰ In seinem ersten Wiedergutmachungsverfahren im Falle von *Lubanga*³¹ legte der Gerichtshof fest, dass

22 ICC, *Prosecutor v. Lubanga*, Appeals Chamber 2015 (Fn. 18), Nr. 65–67; vgl. Michael Kelly (Fn. 7), S. 47–66 (S. 53–55); Gerson Trüg, Die Position des Opfers im Völkerstrafverfahren vor dem IStGH: ein Beitrag zu einer opferbezogenen verfahrenstheoretischen Bestandsaufnahme, in: ZStW 125(1) (2013), S. 34–85 (71).

23 Siehe Regel 85 lit. a VBO.

24 Kai Ambos, *Treatise on International Criminal Law*, 2016, S. 198.

25 ICC, *Prosecutor v. Lubanga*, ICC-01/04-01/06-2904, Decision establishing the principles and procedures to be applied to reparations, 7. August 2012, Nr. 203.

26 Siehe Regel 110 Regel der Kanzlei (RoR), Regulations of the Registry, abrufbar unter: <https://www.icc-cpi.int/resource-library/Documents/RegulationsRegistryEng.pdf> (zuletzt besucht am 25. Februar 2020).

27 Siehe Artikel 75 Absatz 3 IStGHSt, David Donat-Cattin, in: Otto Triffterer/Kai Ambos (Hrsg.), *Rome Statute of the International Criminal Court: A commentary*, 2016, Article 75, Rn. 21.

28 Vgl. ICC, *Prosecutor v. Lubanga*, Appeals Chamber 2012 (Fn. 18), Nr. 67–71; Volker Nerlich, Article 82, in: Otto Triffterer/Kai Ambos (Fn. 27), Rn. 26; ICC, *Prosecutor v. Lubanga*, Appeals Chamber 2015 (Fn. 18), Nr. 180.

29 ICC, *Prosecutor v. Lubanga*, Appeals Chamber 2015 (Fn. 18), Nr. 55.

30 Ibidem.

31 ICC, *Prosecutor v. Lubanga*, Trial Chamber 2012 (Fn. 25).

- (a) der Gerichtshof frei ist, weitere Normen und Sitten im Rahmen des Artikels 21 IStGHSt für die Wiedergutmachung anzuwenden und zu berücksichtigen,³²
- (b) dass alle Opfer gleich und fair behandelt werden müssen,³³
- (c) die Wiedergutmachung, soweit möglich, eine Versöhnung zwischen den Beteiligten herstellen sollte,³⁴
- (d) eine Identifizierung der Wiedergutmachungsempfänger erfolgen muss,³⁵
- (e) die Opfer institutionell unterstützt werden müssen,³⁶
- (f) bestimmte Opfergruppen wie Opfer sexueller Gewalt oder Kinder besonders berücksichtigt werden müssen,³⁷
- (g) die Modalitäten der Wiedergutmachung bestimmt werden müssen,³⁸
- (h) die Opfer unverzüglich, verhältnismäßig und angemessen entschädigt werden müssen,³⁹
- (i) eine Kausalität zwischen dem Schaden und dem Verbrechen, wegen dem verurteilt wurde, existieren muss,⁴⁰
- (j) die Beweislast bei den Opfern liegt,⁴¹
- (k) das Verfahren fair und unparteiisch bleiben soll,⁴²
- (l) die Staaten mit dem Gerichtshof kooperieren müssen.⁴³

32 Ibidem, Nr. 182–186.

33 Ibidem, Nr. 187–192.

34 Ibidem, Nr. 193.

35 Ibidem, Nr. 194–201.

36 Ibidem, Nr. 202–206.

37 Ibidem, Nr. 189, 207–216.

38 Ibidem, Nr. 217–241.

39 Ibidem, Nr. 242–246.

40 Ibidem, Nr. 247–250.

41 Ibidem, Nr. 251–254.

42 Ibidem, Nr. 255.

43 Ibidem, Nr. 256–259.

Die Grundsätze für die Wiedergutmachung wurden dann durch die Entscheidung der Berufungskammer ergänzt. In dieser wurde hervorgehoben, dass die Wiedergutmachungsentscheidung nicht zu einer staatlichen Verantwortung führt, sondern die Haftung des Verurteilten für die begangenen Verbrechen festlegt.⁴⁴ Aus diesem Grund muss sie gegen den Verurteilten gerichtet werden und ihn/sie über seine/ihre Haftung informieren.⁴⁵ Die Entscheidung soll die Art der Wiedergutmachung feststellen und den zu entschädigenden Schaden sowie die Opfer identifizieren.⁴⁶ Die Grundsätze, die im Falle von *Lubanga* festgestellt wurden, wurden auch identisch von den anderen Kammern umgesetzt.⁴⁷

Zwar werden die Arten bzw. die Modalitäten der Wiedergutmachung nach Artikel 75 Absatz 1 IStGHSt statutarisch festgeschrieben (Wiederherstellung, Entschädigung und Rehabilitierung), es liegt aber im freien Ermessen des Gerichtshofes, weitere Arten der Wiedergutmachung, wie etwa die *Van-Boven-Grundsätze*,⁴⁸ umzusetzen.⁴⁹

44 ICC, *Prosecutor v. Lubanga*, Appeals Chamber 2015 (Fn. 18), Nr. 69–73; *Luke Moffett*, Reparations for victims at the International Criminal Court: A new way forward?, in: *International Journal of Human Rights* 2017, S. 1204–1222 (1210).

45 ICC, *Prosecutor v. Lubanga*, Appeals Chamber 2015 (Fn. 18), Nr. 99.

46 Siehe auch *REDRESS*, Ending Torture, Seeking Justice for Survivors, Moving Reparations Forward at the ICC: Recommendations, November 2016, S. 6–7, abrufbar unter: https://redress.org/wp-content/uploads/2017/12/1611REDRESS_ICCReparationPaper.pdf (zuletzt besucht am 25. Februar 2020).

47 Siehe z. B. ICC, *Prosecutor v. Katanga*, Trial Chamber 2017 (Fn. 18), Nr. 30; ICC, *Prosecutor v. Al Mahdi*, Reparations Order (ICC-01/12-01/15), 17. August 2017, Nr. 26.

48 Siehe UN Basic Principles and Guidelines on the Rights to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law, UN-Dok. A/RES/60/147 (2006), Nr. 18–23, Satisfaction, Guarantees of non-repetition.

49 Artikel 21 IStGHSt.

Die Modalitäten der Wiedergutmachung können entweder individueller (Regeln 94 und 95 VBO) oder kollektiver (Regeln 97 Absatz 1 und 98 Absatz 3 VBO) Natur sein. Schon bei Entstehung des Römischen Statutes hatten die Verfasser unterschiedliche Meinungen darüber, wie die Wiedergutmachung für die Opfer der Makroverbrechen aussehen soll.⁵⁰ In der Tat ist es bei einer großen Anzahl an Opfern schwieriger, jedes Opfer angemessen zu befriedigen.

Im Falle einer individuellen Wiedergutmachung wird davon ausgegangen, dass der Schaden eines Opfers durch eine Leistung behoben werden kann.⁵¹ Gleichzeitig dürfen solche individuellen Entschädigungen innerhalb der betroffenen Gesellschaft keine Spannungen und Spaltungen provozieren.⁵²

Im Falle einer kollektiven Wiedergutmachung soll der Gruppenschaden behoben werden.⁵³ Der Gerichtshof stellte fest, dass eine Opfergruppe eines Verbrechens durch das gemeinsame Leid verbunden ist.⁵⁴ Dementsprechend kann die kollektive Wiedergutmachung nur dann gewährt werden, wenn sich die betroffenen Personen wegen des gemeinsamen Schadens als Opfergruppe wahrnehmen.⁵⁵ Dies kann aber gleichzeitig dazu führen, dass auch die nicht un-

mittelbar Verletzten von den kollektiven Wiedergutmachungen profitieren können.⁵⁶

Wie oben bereits erwähnt, muss das Opfer, um am Strafverfahren, aber auch am Wiedergutmachungsverfahren teilnehmen zu können, einen Schaden nachweisen. Völkerrechtlich unterscheiden sich drei Arten von Schäden, namentlich physische, psychologische und ökonomische Schäden.⁵⁷ Es reicht aus, dass einer der genannten Schadensarten beim Opfer vorliegt, um einen Antrag auf Wiedergutmachung stellen zu können.

V. Feststellung der Haftung

Bis jetzt hat der Internationale Strafgerichtshof drei rechtskräftige Wiedergutmachungsentscheidungen getroffen. Zwar gibt es in zwei Fällen materielle Ähnlichkeiten, dennoch unterscheiden sich die verschiedenen Entscheidungen. Im Fall von *Lubanga*, in dem es u. a. um Kindersoldaten ging, hat der Gerichtshof festgestellt, dass die wirkliche Opferanzahl in diesem Fall bei weitem 425 übersteigt und es schwierig ist, die genaue Anzahl festzulegen.⁵⁸ Nach den Hochrechnungen kann es über 2 000 Opfer geben.⁵⁹ Obwohl die Verfahrenskammer feststellte, dass jedes Opfer individuell gelitten hat, hat der Gerichtshof nicht für jedes einzelne Opfer eine spezifische Entschädigung festgestellt, weil viele weitere Opfer der genannten Straftaten noch während der Umsetzungsphase entdeckt werden könnten.⁶⁰ Für den materiellen Schaden hat der

50 Christoph Sperfeldt, *Rome's Legacy: Negotiating the Reparations Mandate of the International Criminal Court*, in: *International Criminal Law Review* 17 (2017) S. 351–377 (357–363).

51 ICC, *Prosecutor v. Katanga*, Trial Chamber 2017 (Fn. 18), Nr. 271.

52 ICC, *Prosecutor v. Lubanga*, Appeals Chamber 2015 (Fn. 18), Annex Order for Reparations, Nr. 33.

53 Ibidem.

54 ICC, *Prosecutor v. Katanga*, Trial Chamber 2017 (Fn. 18), Nr. 274; siehe näher über kollektive Wiedergutmachung in: in Friedrich Rosenfeld, *Collective reparation for victims of armed conflict*, in: *International Review of the Red Cross* 92 (2010) S. 731–745 (732–733); vgl. auch Stefanie Bock, *Das Opfer vor dem Internationalen Strafgerichtshof*, 2010, S. 570–574.

55 ICC, *Prosecutor v. Katanga*, Trial Chamber 2017 (Fn. 18), Nr. 275.

56 Ibidem, Nr. 276.

57 Vgl. T. Markus Funk, *Victims' rights and advocacy at the International Criminal Court*, 2015, S. 101; David Donat-Cattin, in: Triffterer/Ambos (Fn. 27), Article 86, Rn. 37.

58 ICC, *Prosecutor v. Lubanga*, ICC-01/04-01/06-3379-Red-Corr-tENG, Corrected version of the 'Decision Setting the Size of the Reparations Award' for which Thomas Lubanga Dyilo is Liable, 21. Dezember 2017, Nr. 211–212.

59 Ibidem, Nr. 230.

60 Siehe ICC, *Prosecutor v. Lubanga*, ICC-01/04-01/06-3466-Red, Judgment on the appeals against Trial Chamber II's 'Decision Setting the Size of the Reparations Award for which Thomas Lubanga Dyilo is Liable', 18. Juli 2019, Nr. 170–174.

Gerichtshof die Feststellungen und Wiedergutmachungstabellen aus dem *Katanga*-Fall verwendet.⁶¹ So hat der Gerichtshof für die Opfer, die einen Antrag gestellt haben, eine Summe von 3 400 000 USD und den weiteren Opfern, die noch im Laufe der Umsetzung des Wiedergutmachungsprogramms entdeckt werden können, weitere 6 600 000 USD zugesagt.⁶² Zwar hat die Verfahrenskammer im *Katanga*-Verfahren eine Wiedergutmachungstabelle für den ökonomischen, psychologischen und materiellen Schaden zusammengestellt,⁶³ hat aber in diesem Fall den Opfern der Kriegsverbrechen – namentlich Angriffe gegen die Zivilbevölkerung, Plünderungen, etc. – eine symbolische Entschädigung von 250 USD mit der Begründung zugesprochen, dass diese nicht auf die vollständige Wiedergutmachung des Schadens abzielt, sondern dem Opfer einen finanziellen Spielraum für den Kauf von Werkzeugen, Vieh oder die Gründung eines kleinen Unternehmens eröffnen soll.⁶⁴ Die gesamte Haftung von *Katanga* beträgt 1 000 000 USD.⁶⁵ In der Feststellung der Haftung von *Katanga* ist der Gerichtshof davon ausgegangen, dass die Taten von *Katanga* im Kontext mit von anderen begangenen Verbrechen gesehen werden müssten und die verurteilte Person daher nicht für den ganzen Schaden in Anspruch genommen werden könne.⁶⁶

Die Opfer lehnten jegliche kollektive, symbolische Wiedergutmachung, wie die Schaffung von Gedenkstätten oder Live-Übertragungen der Prozesse oder ähnliche Maßnahmen, mit der Begründung ab, sie

seien nutzlos, könnten ein neues Trauma verursachen oder die sozialen Unruhen verschärfen.⁶⁷ Als aus ihrer Sicht wirksamere Maßnahmen verlangten sie Unterstützung bei der Unterbringung sowie bei einkommensschaffenden Tätigkeiten und die Schaffung von Zugang zu psychologischer Betreuung.⁶⁸

In dem Fall von *Al Mahdi*, indem es um die Zerstörung religiöser Monumente in Mali ging, stellte der Gerichtshof eine Haftungssumme von 2,7 Millionen EUR fest.⁶⁹ In diesem Fall vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass der von der verurteilten Person verursachte Schaden in erster Linie kollektiven Charakter hat.⁷⁰ Im Vergleich ist dieser viel größer und von anderer Natur als der Schaden, den die 139 Opfer, die einen Antrag auf individuelle Wiedergutmachung stellten und einen Verlust des wirtschaftlichen Einkommens erlitten haben.⁷¹ Dementsprechend hielt es der Gerichtshof für angemessen, nur diejenigen individuell zu entschädigen, deren Lebensunterhalt vollständig von den religiösen Gebäuden abhing.⁷² Die Haftung betrug 97 000 EUR für die Reparatur der Gebäude, der ökonomische Schaden der Opfer betrug 2,12 Millionen EUR.⁷³ Entschädigungen in Höhe von 483 000 EUR wurden für die psychologischen Schäden festgestellt.⁷⁴

61 Ibidem, Nr. 257–259.

62 Ibidem, Nr. 279, 280.

63 Vgl. ICC, *Prosecutor v. Katanga*, Trial Chamber 2017 (Fn. 18), Nr. 239; ICC, *Prosecutor v. Katanga*, ICC-01/04-01/07-3778-Red, Public redacted Judgment on the appeals against the order of Trial Chamber II of 24 March 2017 entitled “Order for Reparations pursuant to Article 75 of the Statute”, 8. März 2018, Nr. 151.

64 ICC, *Prosecutor v. Katanga*, Trial Chamber 2017 (Fn. 18), Nr. 300.

65 Ibidem, Nr. 264.

66 Ibidem, Nr. 261–263; ICC, *Prosecutor v. Katanga*, Appeals Chamber 2018 (Fn. 63), Nr. 181–183.

67 ICC, *Prosecutor v. Katanga*, Trial Chamber 2017 (Fn. 19), Nr. 301.

68 Ibidem, Nr. 302.

69 ICC, *Prosecutor v. Al Mahdi* (Fn. 47), Nr. 135.

70 Ibidem, Nr. 67.

71 Ibidem, Nr. 76.

72 Ibidem, Nr. 79–83.

73 Ibidem, Nr. 118, 128.

74 Ibidem, Nr. 131–133. Dabei wurde sich an der Praxis der Ethiopia-Eritrea Claim Commission im Falle von der Zerstörung von Stela of Matara orientiert, siehe Reports Of International arbitral Awards, *Eritrea-Ethiopia Claims Commission – Final Award – Ethiopia’s Damages Claims* vom 17. August 2009, Nr. 217–223.

	Verbrechen	Opferanzahl	Schaden	Wiedergutmachung	Haftung
Lubanga	Eingliederung von Kindersoldaten als Kriegsverbrechen	425	Materiell, psychologisch, ökonomisch	Kollektive Wiedergutmachung	3 400 000 USD für die aktuellen Opfer 6 600 000 USD für die potentiellen Opfer/ pro Opfer 8 000 USD
Katanga	Vorsätzliche Tötung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen, vorsätzliche Angriffe gegen die Zivilbevölkerung, Zerstörung des Eigentums und Plünderung als Kriegsverbrechen	297	Materiell, psychologisch, ökonomisch	Individual und kollektive Wiedergutmachung	1 000 000 USD
Al Mahdi	Vorsätzliche Angriffe auf Gebäude als Kriegsverbrechen	139	Ökonomisch und psychologisch	Kollektive Wiedergutmachung	2 700 000 EUR

Tabelle 1 Übersicht rechtskräftiger Wiedergutmachungsentscheidungen (eigene Darstellung)

VI. Funktion des Treuhandfonds

Wie bereits oben erwähnt ist die Anklagebehörde keine Partei des Wiedergutmachungsverfahrens, weshalb der Treuhandfonds für Opfer im Sinne des Artikel 79 IStGHSt in das Verfahren eintritt. Zwei Monate nach Inkrafttreten des Römischen Statutes beschlossen die Mitgliedstaaten die Errichtung eines Fonds für Opfer von Straftaten.⁷⁵ Diese neu gegründete teilunabhängige Institution innerhalb des Gerichtshofes erhielt zwei Mandate: einerseits das Umsetzungsmandat bzw. die Reparationsfunktion, durch die die Wiedergutmachungsentscheidungen gegen die verurteilte Person gemäß Artikel 75 Absatz 2 IStGHSt umgesetzt werden; andererseits das Unterstüt-

zungsmandat bzw. eine humanitäre Funktion, wodurch die Rehabilitation der Opfer und ihrer Familien unabhängig vom Gerichtsverfahren durch finanzielle, psychologische und materielle Unterstützung sichergestellt werden soll.⁷⁶

Sobald der Angeklagte verurteilt ist, tritt der Treuhandfonds in das Verfahren ein, um die Wiedergutmachungsanordnung nachträglich umzusetzen. Um sein Unterstützungsmandat wahrzunehmen, kann der Treuhandfonds für Opfer jedoch bereits von Beginn des Verfahrens gesondert einbezogen werden.⁷⁷

Um seine Funktionen und die entsprechenden Leistungen erbringen zu können, sammelt der Fond die finanziellen Mittel aus vier Quellen, nämlich

⁷⁵ ICC-ASP, Resolution ICC-ASP/1/Res.6, Establishment of a fund for the benefit of victims of crimes within the jurisdiction of the Court, and of the families of such victims, Adopted at the 3rd plenary meeting, on 9 September 2002, by consensus.

⁷⁶ Bock (Fn. 54), S. 576–579.

⁷⁷ Regel 98 Absatz 5 VBO und Regel 50 lit. a ii RoTVF.

- (1) aus freiwilligen Beiträgen,
- (2) aus Geld und Eigentum, das gemäß Artikel 79 Absatz 2 lit. d IStGHSt durch Geldstrafen gesammelt wurde,
- (3) aus den Mitteln, die durch Wiedergutmachungsentscheidung gemäß Regel 98 VBO gesammelt wurden,
- (4) aus den anderen möglichen Ressourcen.⁷⁸

Die Quellen der Finanzmittel spielen eine wichtige Rolle bei der Ausübung der Funktionen des Treuhandfonds. So müssen beispielsweise solche Mittel, die aufgrund Wiedergutmachungsentscheidungen eingesammelt wurden, für die Wiedergutmachung in Bezug auf die Opfer verwendet werden, die aufgrund der Verbrechen, für die die Person verurteilt wurde, betroffen waren.⁷⁹ Die Verwendung des Geldes aus anderen Quellen wie z. B. den freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten gemäß Regel 98 Absatz 5 VBO kann für die Wiedergutmachung vorgesehen werden, wenn der Aufsichtsrat des Treuhandfonds gemäß Regelung 56 Regel des Treuhandfonds (RoTFV) dies für angemessen hält.

In seiner Unterstützungsfunktion kann der Treuhandfonds unabhängig von den anstehenden Verfahren die Opfer in Rahmen der Situation unter der Gerichtsbarkeit des IStGH physisch, psychologisch und materiell unterstützen.⁸⁰

Im Falle einer Wiedergutmachungsentscheidung gegen die verurteilte Person fängt der Treuhandfonds gemäß Regel 57 RoTFV mit

der Vorbereitung des Umsetzungsplans der Wiedergutmachungsentscheidung (Draft Implementation Plan – DIP) an, der auch von dem Gerichtshof bestätigt werden muss. Der Umsetzungsplan führt nach Regel 59 RoTFV die Namen und Orte der Opfer, für die der Schiedsspruch gilt, alle Verfahren, die der Treuhandfonds zur Erhebung fehlender Angaben anzuwenden beabsichtigt, sowie die Auszahlungsmethoden auf. Falls das nicht erfüllt ist, muss der Umsetzungsplan weiter ausgearbeitet werden.⁸¹

In allen drei Fällen (*Lubanga*, *Katanga*, *Al Mahdi*) wurden die Verurteilten als zahlungsunfähig eingestuft, sodass die Mittel für die Wiedergutmachung ausschließlich aus den anderen Quellen des Treuhandfonds finanziert werden müssen.⁸² In die-

haltsaktivitäten, Einkommensgenerierung und Ausbildungsmöglichkeiten für wirtschaftliche Unternehmer, vgl. *The Trust Fund for Victims, Assistance and Reparations, Achievements, Lessons Learned and Transitioning, Programme Progress Report 2015* S. 9, abrufbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/370265/pdf/> (zuletzt besucht am 25. Februar 2020); *The Trust Fund for Victims, Strategic Plan 2014–2017*, S. 19, abrufbar unter: <https://www.trustfundforvictims.org/sites/default/files/imce/1408%20TFV%20Strategic%20Plan%202014-2017%20Final%20ENG.pdf> (zuletzt besucht am 25. Februar 2020); ICC-ASP/17/14, Report to the Assembly of States of Parties on the Projects and the Activities of the Board of Directors of the Trust Fund for Victims for the Period 1 July 2017 to 30 June 2018, vom 23. Juli 2018, Nr. 58–77.

78 Ibidem, para. 2; kodifiziert in Regulations of the Trust Fund for Victims, Resolution ICC-ASP/4/Res.3, vom 3. Dezember 2005, Annex, para. 21.

79 Regel 98 Absatz 2 VBO und Regel 56 RoTFV.

80 Diese Unterstützung beinhaltet Maßnahmen wie die Rehabilitierung, darunter Einzel-, Familien- und Gruppentraumabarbeitung, psychologische Gruppenworkshops und Gemeindetreffen oder Operationen, Implementierung von orthopädischen und medizinischen Geräten und Implantaten, weitere medizinische Hilfe, sowie auch materielle Unterstützung für die Lebensunter-

81 Bereits zweimal war der Gerichtshof mit den DIPs des Treuhandfonds für Opfer nicht zufrieden und wies darauf hin, dass er seine Aufgaben nicht angemessen erfüllt, ICC, *Prosecutor v. Lubanga*, ICC-01/04-01/06-3198-tENG, Order instructing the Trust Fund for Victims to supplement the draft implementation plan, 9. Februar 2016, Nr. 10–11; ICC, *Prosecutor v. Al Mahdi*, ICC-01/12-01/15-273-Red, Public redacted version of 'Decision on Trust Fund for Victims' Draft Implementation Plan for Reparations', 12. Juli 2018, Nr. 11–13.

82 Regel 21 RoTFV; ICC, *Prosecutor v. Al Mahdi*, Trial Chamber (Fn. 47), Nr. 113; ICC, *Prosecutor v. Katanga*, Trial Chamber (Fn. 18) Nr. 328; ICC, *Prosecutor v. Lubanga*, ICC-01/04-01/06, Corrected version of the "Decision Setting the Size of the Reparations Award for which Thomas Lubanga Dyilo is Liable", 21. Dezember 2017, S. 111.

sem Fall hat der Gerichtshof aber weniger Einfluss. Nur mit der Genehmigung des Aufsichtsrates des Treuhandfonds können die Mittel an die Opfer der oben genannten Fälle gebracht werden.⁸³ So hat der Aufsichtsrat im Falle von *Al Mahdi* 800 000 EUR für die Wiedergutmachung zur Verfügung gestellt.⁸⁴ Im Fall von *Lubanga* wurde der Plan der Umsetzung der symbolischen Wiedergutmachung von dem Gerichtshof bestätigt.⁸⁵ Dieser beinhaltet Aktivitäten wie die Integrierung und Rehabilitation der ehemaligen Kindersoldaten durch die Organisation von Ausstellungen und Kunstwerken ehemaliger Kindersoldaten oder die Durchführung von Musik-, Tanz- und anderen kulturellen Veranstaltungen.⁸⁶

VII. Die Opfer außerhalb des Strafprozesses

Derzeit leistet der Treuhandfonds für Opfer Unterstützung in vier Ländern: in der Demokratischen Republik Kongo, in Uganda, in der Elfenbeinküste und trotz des Freispruchs von *Jean Pierre Bemba* auch in der Zentralafrikanischen Republik. In der Demokratischen Republik Kongo und in Uganda ist der Treuhandfonds seit 2008 aktiv.⁸⁷ In der Mitteilung an den Gerichtshof genehmigte der Aufsichtsrat in beiden Fällen drei Kategorien von Projekten: physische,

psychologische und materielle.⁸⁸ Weitere Hilfemaßnahmen wurden vom Aufsichtsrat des Treuhandfonds genehmigt und dem Gerichtshof im Dezember 2018 gemeldet.⁸⁹ In der Elfenbeinküste wird durch den Treuhandfonds seit 2017 Hilfe geleistet.⁹⁰ Für die Opfer in der Zentralafrikanischen Republik wird seit 2009 geleistet.⁹¹ Besonders wurden die Interessen der Opfer der sexuellen Gewalt aufgegriffen.⁹² Nach dem Freispruch von Bemba wurde beschlossen, das Hilfsprogramm erneut zu starten, wobei den Opfern, die am Fall *Bemba* teilgenommen hatten, Vorrang eingeräumt wurde.⁹³ Dies beinhaltet hauptsächlich die Umsetzung von Sonderinitiativen für Opfer sexuel-

83 Regel 50 lit. a i. RoTFV.

84 ICC-ASP/17/14 (Fn. 80), Nr. 54.

85 ICC, *Prosecutor v. Lubanga*, Order approving the proposed plan of the Trust Fund for Victims in relation to symbolic collective reparations, 21. Oktober 2016.

86 ICC, *Prosecutor v. Lubanga*, Filing regarding symbolic collective reparations projects with Confidential Annex: Draft Request for Proposals, ICC-01/04-01/06-3223-Con, 19. September 2016, Nr. 31–37.

87 ICC, *Situation in DRC*, Notification of the Board of Directors of the Trust Fund for Victims in accordance with Regulation 50 of the Regulations of the Trust Fund for Victims with Confidential Annex, 24. Januar 2008; ICC, *Situation in Uganda*, Notification of the Board of Directors of the Trust Fund for Victims in accordance with Regulation 50 of the Regulations of the Trust Fund for Victims with Confidential Annex, 25. Januar 2008.

88 ICC, *Situation in Uganda*, ICC-02/04, Notification by the Board of Directors in accordance with Regulation 50(a) of the Regulations of the Trust Fund for Victims of its conclusion to undertake further activities in Uganda, 19. Dezember 2018; ICC, *Situation in Uganda*, ICC-02/04, Decision on the “Notification by the Board of Directors in accordance with Regulation 50(a) of the Regulations of the Trust Fund for Victims of its conclusions to undertake further activities in Uganda”, vom 4. Februar 2019.

89 ICC, Report to the Assembly of States Parties on the projects and the activities of the Board of Directors of the Trust Fund for Victims for the period 1 July 2018 to 30 June 2019, 26. Juli 2019, Nr. 67–98; siehe auch M. Noguchi, Report of the Board of Directors of the Trust Fund for Victims, Seventh Session of Assembly of States Parties, 5. Dezember 2018, abrufbar unter: <https://www.icc-cpi.int/itemsDocuments/20181205-tfv-state-ment.pdf>, (zuletzt besucht am 25. Februar 2020).

90 See ICC, Press Release, Trust Fund for Victims decides to launch assistance programme in Côte d’Ivoire, 17 Mai 2017, abrufbar unter: <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=pr1304>, (zuletzt besucht 25. Februar 2020), siehe auch ICC, Report to the Assembly of States Parties on the projects and the activities of the Board of Directors of the Trust Fund for Victims for the period 1 July 2017 to 30 June 2018, 23. Juli 2018, Nr. 11.

91 ICC, *Situation in CAR*, Notification by the Board of Directors in accordance with Regulation 50 a) of the Regulations of the Trust Fund for Victims to undertake activities in the Central African Republic, 11. Oktober 2012.

92 ICC, ASP, Report to the Assembly of States of Parties on the Projects and the Activities of the Board of Directors of the Trust Fund for Victims for the Period 1 July 2017 to 30 June 2018, Nr. 57.

93 ICC, ASP/17/14 (Fn. 80), Nr. 57.

ler Gewalt und deren Kinder, einschließlich von aus Vergewaltigung geborenen Kindern, den Zugang zu grundlegenden Gesundheitsdiensten, Traumaberatungen zur Stärkung der Bindung von Mutter und Kind, Erziehungshilfen, Unterstützung bei der Ernährung und generationenübergreifende Maßnahmen zur Bekämpfung von Stigmatisierung und Diskriminierung sowie Maßnahmen zur Versöhnung von Familien und Gemeinschaften.⁹⁴

VIII. Ist die Wiedergutmachung durch den dem IStGH sinnvoll?

Die Opferbeteiligung im Strafverfahren ist in der Literatur immer noch umstritten.⁹⁵ Dies gilt auch für die Opferbeteiligung am internationalen Strafverfahren.⁹⁶ Ebenso fragwürdig ist, inwiefern das Strafverfahren eine Wiedergutmachungsfunktion hat. So ist beispielsweise die Opferbeteiligung ohne Wiedergutmachung möglich, aber Wiedergutmachung ohne Opferbeteiligung im Strafverfahren kaum vorstellbar. Das Strafverfahren kann auch ohne Opferbeteiligung als eine Form der Wiedergutmachung betrachtet werden. Historisches Beispiel sind die Nürnberger Prozesse, die eine Art Wiedergutmachung durch Schaffung von Gerechtigkeit durch Aufklärung der Verbrechen und der Bestrafung der Haupt-

verantwortlichen etablierten. Das gleiche gilt auch für die Verfahren vor dem JStGH und RStGH, vor denen sich die Verantwortlichen grausamer Verbrechen verantworten mussten. Andererseits ist auch zu erwähnen, dass der Schaden, den Opfer wegen eines Verbrechens erleiden, nicht in allen Fällen wiedergutmachen ist. Getötete Personen werden nicht wieder lebendig, das zerstörte Eigentum wird nach dem Aufbau nicht wie vorher sein, Verletzung verheilen nicht spurlos. Gleichzeitig weitet die Einbeziehung der Opfer in das internationale Strafverfahren sowohl technisch als auch logistisch die Länge der Verfahren aus. Damit verzögert sich auch die Suche nach Gerechtigkeit und Wahrheit. So waren die ehemaligen Kindersoldaten im Falle von *Lubanga* in der Wiedergutmachungsphase längst keine Kinder mehr, sodass die symbolischen Aktivitäten sowohl weniger Bedeutung als auch weniger Effektivität auf die erwachsenen Persönlichkeiten haben. Symbolische Wiedergutmachungsmaßnahmen haben auch für Opfer sexueller Gewalt wenig Bedeutung.⁹⁷ Im Fall *Bemba* wird die zusätzliche Gefahr deutlich, dass die Opfer während der langen Verfahrensdauer erheblichen Unsicherheiten ausgesetzt sind und mit dem Freispruch des Angeklagten zehn Jahre nach Verfahrensbeginn auch eine Abberkennung des Opferstatus einhergeht, was jeweils retraumatisierende Wirkung auf die Betroffenen haben kann.

94 ICC, ICC-ASP/18/14, Report to the Assembly of States Parties on the projects and the activities of the Board of Directors of the Trust Fund for Victims for the period 1 July 2018 to 30 June 2019, vom 26. Juli 2019, Nr. 67–75.

95 Siehe diesbezüglich Gerson Trüg (Fn. 23), S. 80, vgl. Ian Edwards, An Ambiguous Participant: The Crime Victim and Criminal Justice Decision-Making, in: British Journal of Criminology 44 (2004), S. 967–882 (968 ff.); Sandra Walklate, Handbook of victims and victimology, 2011, S. 389 ff.; Antony Pemberton/Sandra Reynaers, The controversial nature of victim participation, in: Edna Erez/Michael Kilchlinh/Jo-Anne Wemmers (Hrsg.), Therapeutic jurisprudence and victim participation in justice: International perspectives, 2010, S. 229–248 (231 ff.).

96 Luke Moffett, Meaningful and Effective? Considering Victims' Interests Through Participation at the International Criminal Court, in: Criminal Law Forum 26 (2015), S. 255–289 (267 ff.).

Es ist nicht zu erwarten, dass die Verurteilten von dem IStGH in naher Zukunft die Mittel haben werden, die Gesamtsumme für die Wiedergutmachung selbständig bestreiten zu können. Gleichzeitig schützen die Straftatbestände, die der Gerichtsbarkeit des IStGH unterliegen, nicht die individuellen Interessen einzelner Personen, sondern Gruppen. Die Aufgabe des Völkerstrafrechts ist nicht die Aufarbeitung individueller Konflikte zwischen zwei oder mehreren Personen, sondern bezieht sich auf die Bewältigung kollektiver Konflikte, der Su-

97 Über die sexuelle Gewalt in den Fällen der Vorgesetztenverantwortlichkeit näher in Gurgun Petrossian, Elements of Superior Responsibility for Sexual Violence by Subordinates, in: Manitoba Law Journal 42(3) (2019) S. 124–152 (141 ff.).

che nach der Wahrheit und den Schutz der Gemeinschaft vor zukünftigen grausamen Straftaten. Deshalb sollten sich andere, ge-

eignetere nationale wie internationale Institutionen der Aufgabe der Wiedergutmachung annehmen.